

der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 35

7. Februar 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 305/73 der Kommission vom 6. Februar 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 306/73 der Kommission vom 6. Februar 1973 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 307/73 der Kommission vom 6. Februar 1973 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5
Verordnung (EWG) Nr. 308/73 der Kommission vom 6. Februar 1973 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7
Verordnung (EWG) Nr. 309/73 der Kommission vom 6. Februar 1973 zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	8
Verordnung (EWG) Nr. 310/73 der Kommission vom 2. Februar 1973 zur dritten Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 der Kommission über die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	10
Verordnung (EWG) Nr. 311/73 der Kommission vom 6. Februar 1973 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 26/73 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von bestimmten Orangensorten mit Ursprung in Spanien	12
Verordnung (EWG) Nr. 312/73 der Kommission vom 6. Februar 1973 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	13
<hr/>	
Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) . . .	14
Offene Verfahren	15

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970)	19
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 305/73 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1973

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 244/73⁽⁴⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 244/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1973, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Februar 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	32,15
10.01 B	Hartweizen	33,87 ⁽¹⁾ (⁴)
10.02	Roggen	26,58 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	16,58
10.04	Hafer	8,02
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	28,05 ⁽²⁾ (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	12,27
10.07 C	Sorghum	18,86
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	63,76
11.01 B	Mehl von Roggen	47,59
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	61,33
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	68,14

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 306/73 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1973

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen
Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽²⁾,
der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet wor-
den ist, beigefügte Akte ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel
15, Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1631/72 ⁽⁴⁾ und die später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit
geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzuge-
fügt werden, entsprechend den dieser Verordnung
beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz
hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser
Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Februar 1973 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide (*)

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		Monat	3	4	5
		2			
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0,92	0,92	1,84
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	4,39	4,39	4,39
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aus- saat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,23	0,23	0,23
10.07 D	Andere	0	0	0	0

(*) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		Monat	3	4	5	6
		2				
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,781	0,781	0,781	0,781
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,584	0,584	0,584	0,584
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,680	0,680	0,680	0,680

VERORDNUNG (EWG) Nr. 307/73 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1973

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen
Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽²⁾,
der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet wor-
den ist, beigefügte Akte ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel
16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr.
278/73 ⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlasse-
nen Verordnungen festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-
gung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es
erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den
die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzu-
ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird
entsprechend der dieser Verordnung beigefügten
Tabelle abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 2. 2. 1973, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Februar 1973 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		2	3	4	5	6	7	8
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

NB : Diese Zonen sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 (Abl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1972) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 308/73 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1973

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 254/73 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 254/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1973, S. 30.

ANHANG

		(RE / 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	4,85
	II. Rohrzucker	2,85 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	4,85
	II. Rohrzucker	2,85 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 309/73 DER KOMMISSION
vom 6. Februar 1973

zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 765/72 ⁽⁵⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mit-

gliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Festsetzung beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 15. 4. 1972, S. 31.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I		A I	
Béziers	1,638	Bordeaux	2,285
Montpellier	1,638	Nantes	1,743
Narbonne	1,665		
Nîmes	1,620	Bari	1,840
Perpignan	1,597	Cagliari	1,952
Asti	2,032	Chieti	1,840
Firenze	keine Notierungen	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,880
Lecce	2,040	Trapani (Alcamo)	1,856
Pescara	2,000	Treviso	2,240
Reggio Emilia	1,920		
Treviso	2,160		RE/hl
Verona (für die dort erzeugten Weine)	1,960	A II	
R II		Rheinpfalz (Oberhaardt)	keine Notierungen
Bari	2,320	Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen
Barletta	2,200	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Cagliari	2,080		
Lecce	keine Notierungen	A III	
Taranto	2,080	Mosel	keine Notierungen
R III	RE/hl	Rheingau	keine Notierungen
Rheinpfalz	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen		

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 nicht berücksichtigte Notierung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 310/73 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1973

zur dritten Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 über die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte⁽²⁾ im Anschluß an den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 der Kommission vom 24. Juli 1972⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 273/73⁽⁶⁾, hat die

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 festgelegt. Die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 für den Zeitraum vom 25. bis 31. Januar 1973 im Kassageschäft festgestellten Wechselkurse für den französischen Franken führen zu einer Abweichung von mehr als einem Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung der Differenzbeträge zugrunde liegenden Prozentsatz. Dieser Tatsache ist bei der Festsetzung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang von Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1973, S. 80.

ANHANG

	Zu gewährender Betrag (je 100 kg)		Zu erhebender Betrag (je 100 kg)	
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	DM		DM	
— Deutschland	3,75		—	
— der BLWU oder den Niederlanden	2,32		—	
— Frankreich	0,24		—	
— Italien	—		0,84	
— Irland	—		0,84	
— Dänemark	—		0,55	
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	bfrs/lfrs	hfl.	bfrs/lfrs	hfl.
— Deutschland	55,94	4,05	—	—
— der BLWU oder den Niederlanden	36,05	2,61	—	—
— Frankreich	7,04	0,51	—	—
— Italien	—	—	8,01	0,58
— Irland	—	—	8,01	0,58
— Dänemark	—	—	6,77	0,49
3. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	ffrs		ffrs	
— Deutschland	6,97		—	
— der BLWU oder den Niederlanden	4,71		—	
— Frankreich	1,40		—	
— Italien	—		0,31	
— Irland	—		0,31	
— Dänemark	—		0,21	
4. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	Lit.		Lit.	
— Deutschland	831		—	
— der BLWU oder den Niederlanden	573		—	
— Frankreich	195		—	
5. In Irland oder dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	£		£	
— Deutschland	0,615		—	
— der BLWU oder den Niederlanden	0,424		—	
— Frankreich	0,144		—	
6. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	dkr		dkr	
— Deutschland	10,08		—	
— der BLWU oder den Niederlanden	6,95		—	
— Frankreich	2,37		—	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 311/73 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1973

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 26/73 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von bestimmten Orangensorten mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 des Rates vom 13. Oktober 1970 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 26/73 der Kommission vom 4. Januar 1973⁽²⁾ wurde der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von bestimmten Orangensorten mit Ursprung in Spanien angewandt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 bleibt diese Regelung in Kraft, bis die in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Notierungen — unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen — auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 3 dieser Verordnung festgesetzte Preis.

Die Anpassungskoeffizienten, die Beförderungskosten und die Eingangsabgaben außer Zöllen sind die Elemente, die für die Berechnung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorgani-

sation für Obst und Gemüse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72⁽⁴⁾, genannten Einfuhrpreise vorgesehen sind. Die Berechnungsmethode für die Eingangsabgaben außer Zöllen ist für bestimmte Fälle in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 festgelegt. Die Anwendung dieser Regeln auf die Notierungen, die für die in die Gemeinschaft eingeführten Orangen mit Ursprung in Spanien festgestellt wurden, zeigt, daß die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 vorgesehenen Voraussetzungen für die Sorten in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2522/72 zur Festsetzung der Referenzpreise für Orangen⁽⁵⁾ erfüllt sind. Deswegen ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 26/73 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 26/73 der Kommission vom 4. Januar 1973 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von bestimmten Orangensorten mit Ursprung in Spanien wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 228 vom 15. 10. 1970, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 5 vom 5. 1. 1973, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 270 vom 1. 12. 1972, S. 63.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 312/73 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1973

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des
Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung
einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den
Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen
Atomgemeinschaft ⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in
Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte ⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 261/73 ⁽⁴⁾ und den später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 261/
73 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-
stimmungen auf die Unterlagen, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine
Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe
entsprechen dem Anhang zu dieser Verordnung.Da für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 der Richtpreis
für Raps und Rübsen noch nicht besteht, konnteder Beihilfebetrags für diese Erzeugnisse im Falle der
Festsetzung im voraus für den Monat Juli 1973 nur
vorläufig auf Grund des für den Monat Juli 1972
geltenden Richtpreises berechnet werden ; dieser Bei-
hilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet wer-
den und wird zu bestätigen oder zu ändern sein,
sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1973/
1974 bekannt sein wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Ver-
ordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im
Anhang festgesetzt.(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für
den Monat Juli 1973 anzuwendende Beihilfebetrags
für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab
7. Februar 1973 bestätigt oder geändert werden, um
dem für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 festgesetzten
Richtpreis für diese Erzeugnisse Rechnung zu tragen.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1973 in Kraft.

**Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.**

Brüssel, den 6. Februar 1973

Für die Kommission

P. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1973, S. 41.**ANHANG**zur Verordnung der Kommission vom 6. Februar 1973 zur Festsetzung des Betrages der
Beihilfe für ÖlsaatenBeträge der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumen-
kerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 7. Februar 1973

	Raps- und Rübsensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	2,952	2,866
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Februar	2,952	2,866
— für den Monat März	3,146	3,054
— für den Monat April	4,067	3,372
— für den Monat Mai	5,173	3,314
— für den Monat Juni	5,357	—
— für den Monat Juli	3,897	—

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e) ⁽¹⁾ :
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b) :
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c) :
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c) :
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen : Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c) :
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c) :
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d) :
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f) :
 - b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f) :
 - c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f) :
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g) :
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g) :
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g) :
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h) :
 - b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h) :
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i) :
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j) :
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k) :
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l) :
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m) :
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29) :
14. Andere Auskünfte :
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a) :

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Straßenbauamt, 85 Nürnberg, Flaschenhofstraße 53.
2. „Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A)“.
3. a) Bundesstraße 2 (neu) „Augsburg-Nürnberg“ Ortsumgehung Roth.
b) Hauptsächliche Leistungen :
150 000 m² Wurzelstöcke roden,
75 000 m³ Mutterboden abheben und andecken,
440 000 m³ Bodenabtrag, Bodenkl. 2,22 — 2,27,
60 000 m³ Bodenabtrag, Bodenkl. 2,28,
160 000 m³ geeignetes Dammaterial liefern und einbauen,
70 000 m³ Frostschuttschicht liefern und einbauen,
50 000 m³ Frostschuttschicht aus Seitenentnahme einbauen,
180 000 m² Zementstabilisierung, 15 cm stark,
40 000 m² Mineralbeton, 15 bzw. 20 cm stark,
14 500 m² Asphaltbinder 0/25 mm, 5 cm dick,
14 000 m² Asphaltbinder 0/18 mm, 3,5 cm dick,
22 000 m² Asphaltfeinbeton, 3,5 cm dick,
10 000 lfd. m Längssickerung aus Kunststoffrohren,
13 000 lfd. m Längskanalisation Ø 30-100 cm.
c) Die ausgeschriebenen Arbeiten werden in einem Auftrag vergeben.
4. Mit den Arbeiten ist 10 Tage nach Zuschlagserteilung zu beginnen. Die Arbeiten sind bis 1. Dezember 1974 zu vollenden.
5. Die Ausschreibungsunterlagen können ab 5. Februar 1973 im Straßenbauamt Nürnberg, Flaschenhofstraße 53, gegen Einzahlung von 80 DM auf das Konto 80 140 der Bayer. Staatsbank Nürnberg bezogen werden. Der Betrag der Ausschreibungsunterlagen wird nicht zurückerstattet.
6. Die Angebote müssen bis 1. März 1973, 10.00 Uhr, beim Straßenbauamt Nürnberg, Flaschenhofstraße 53, Zimmer 133, in deutscher Sprache eingereicht bzw. portofrei eingesandt werden.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) Angebotseröffnung am Donnerstag, dem 1. März 1973, vormittags 10.00 Uhr, Straßenbauamt Nürnberg, Flaschenhofstraße 53, Zimmer 133.
8. Eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5 % der Auftragssumme ist bei Auftragserteilung bis zum Ablauf der Gewährleistung zu hinterlegen.
Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B).
- 10.
11. a) Umsatz des Bewerbers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren bei Bauleistungen und anderen Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern,
b) ausgeführte Bauleistungen in den letzten drei Jahren, die in Umfang und technischer Anforderung mit der der Ausschreibung zugrunde liegenden Leistung vergleichbar sind ;
c) Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, auch gegliedert nach Berufsgruppen ;
d) dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung ;
e) Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
12. Der Bieter ist bis 1. Juni 1973 an sein Angebot gebunden.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. „Weitere Zuschlagskriterien sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführt.“
14. Ein Ortsbesichtigung findet statt am 20. Februar 1973 um 10.00 Uhr, Treffpunkt Ortsende Roth, Staatsstraße 2237, Richtung Allersberg, am Bauwerk 4-4.
15. Die Absendung der Bekanntmachung erfolgt am 25. Januar 1973.

Offenes Verfahren

1. Deutsche Bundespost,
Oberpostdirektion Stuttgart,
Referat 46 S, Friedrichstraße 8,
7000 Stuttgart 1, Postfach 5001,
Fernsprecher : 2 00 01, Nebenstelle 21 47.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
3. a) 7060 Schorndorf, Siechenfeldstraße,
b) Fernmeldedienstgebäude, massiver Stahlbetonbau.
Umbauter Raum : 33 000 cbm.
Erd-, Baugrubenverkleidungs-, Wasserhaltungs-,
Abwasserkanal-, Beton- und Stahlbeton-, Abdichtungs- und Maurerarbeiten.
4. Beginn der Arbeiten : 10. April 1973.
Rohbau-Fertigstellung : 28. Februar 1974.
5. a) Oberpostdirektion Stuttgart, Friedrichstraße 8,
Referat 46 S, Dienststelle 46 S-1a, Zimmer 319.
b) 13. Februar 1973.
c) Gebühr für die Selbstkosten 25 DM.
Einzahlungen sind mit dem Vermerk „Neubau Fernmeldedienstgebäude Schorndorf, Referat 46 S“ auf Postscheckkonto Nr. 2 für Oberpostkasse Stuttgart beim Postscheckamt Stuttgart zu leisten.
Eine Rückerstattung dieses Betrages ist, unabhängig von der Teilnahme am Wettbewerb oder der Nichtberücksichtigung bei der Wertung des Angebots, ausgeschlossen.
6. a) 7. März 1973.
b) Oberpostdirektion Stuttgart, 7 Stuttgart 1, Friedrichstraße 8, Referat 41, Dienststelle 41-6, Zimmer 312.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten.
b) 7. März 1973, 11.00 Uhr, Oberpostdirektion Stuttgart, 7 Stuttgart 1, Friedrichstraße 8, Referat 41, Dienststelle 41-6, Zimmer 312.
8. Als Erfüllungsgarantie für die Durchführung des Vertrages und als Gewährleistungsgarantie für die Behebung von Ausführungsmängeln ist eine Sicherheit nach § 17 VOB/B Nr. 1—7 in Höhe von 50 000 DM innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung zu leisten. Die Sicherheit wird zurückgegeben, sobald ihr Zweck erfüllt ist, d. h. nach Ablauf der 2jährigen Gewährleistungsfrist.
Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der VOB/B. Die Abrechnung erfolgt nach der „Arbeitsrichtlinie EDV-Postbau“.
10. Bei Arbeitsgemeinschaften sind Vertreterurkunden auszufertigen.
11. Die Leistungsfähigkeit des Bewerbers ist vor Auftragserteilung nachzuweisen.
12. 28. März 1973.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 24. Januar 1973.

Offenes Verfahren

1. Ministère des travaux publics, administration de l'électricité et de l'électromécanique, 15, rue de la Loi, 1040 Brüssel (Tel. 02 / 33 96 70).
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Arbeiten auf dem gesamten Hoheitsgebiet Belgiens.
b) Einbau von genormten Aufzügen in den Amtsgebäuden; Gültigkeitsdauer des Vertrags zwei Jahre.
c) Zulassung: Kategorie N, Klasse 6 (Arbeiten zwischen 30 000 000 und 75 000 000 bfrs).
d)
4. Ausführungsfrist je Aufzug:
10 Wochen, wenn die Anlage bis zu 6 Geschosse umfaßt;
15 Wochen, wenn die Anlage mehr als 6 Geschosse umfaßt.
5. a) Bureau de vente et de consultation des cahiers de charges et autres documents concernant les adjudications publiques, rue du Luxembourg 49, 1050 Brüssel (Tel. 02 / 13 14 47, Postscheckkonto Nr. 94 55).
Die Unterlagen können ferner bei der unter 1 aufgeführten Dienststelle eingesehen werden, die auch Auskünfte erteilt.
b) 8. März 1973.
c) Verdingungsunterlagen Nr. Y 30/73 A 73 (Preis: 130 bfrs), Einschreibungsgebühr (20 bfrs), 1 Standardplan (20 bfrs), Standardunterlagen (40 bfrs je Stück).
Zustellung nach Vorauszahlung.
6. a) Bis 8. März 1973, 11.00 Uhr.
b) Anschrift vgl. 1.
- c) Zweisprachig (wahlweise Französisch oder Niederländisch); Verwendung der den Verdingungsunterlagen beigelegten Formulare ist zwingend vorgeschrieben.
7. a) Öffentlich.
b) 8. März 1973, 11.00 Uhr, 155, rue de la Loi (6. Stock, Sitzungssaal, Quartier Clovis), 1040 Brüssel.
8. 3 000 000 bfrs; 3 Jahre Sicherheit.
9. Lieferungen an die Werkstatt: nach Erhalt sämtlichen Baumaterials.
NB: Für die Lagerergänzung: einmalig bei jedem Einbau eines Aufzugs zu dem Zeitpunkt, wo das entnommene Material ersetzt und empfangen wurde.
Einbauarbeiten auf der Baustelle: einmalig nach jedem Einbau, nach vorläufiger Abnahme.
10. Gesellschaften einschließlich vorübergehender Unternehmenszusammenschlüsse können sich an der Ausschreibung beteiligen.
11. Wie unter 3 c).
12. 75 Kalendertage, gerechnet vom Tag der öffentlich vorgenommenen Öffnung der Angebote.
13. Berücksichtigt wird das niedrigste ordnungsgemäß eingereichte Angebot.
14. Während der Veröffentlichungsfrist können Berichtigungen vorgenommen werden. Die Unternehmer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften werden gebeten, bei der unter 1 genannten Dienststelle spätestens 10 Tage vor der Angebotsöffnung die Mitteilung etwa eingetretener Änderungen zu beantragen.
15. 30. Januar 1973.

Offenes Verfahren

1. Stadt Hof in Bayern.
 2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
 3. a) Stadt Hof in Bayern.
b) Erd-, Maurer-, Beton-, Stahlbeton- und Zimmerarbeiten für die Errichtung des 1. Bauabschnitts (Mädchengymnasium mit Dreifachturnhalle) eines Schulzentrums. Das Bauwerk wird in Stahlbetonskelettbauweise mit überwiegend vorgefertigten Stützen und Unterzügen errichtet.
c) Der 1. Bauabschnitt des Schulzentrums teilt sich in Los I, Gymnasium mit ca. 40 000 cbm umbautem Raum, und Los II, Dreifachturnhalle mit ca. 15 000 cbm umbautem Raum.
 4. Mit den Arbeiten soll im April 1973 begonnen werden.
 5. a) Stadtbauamt Hof, 867 Hof, Goethestraße 1.
c) Die Ausschreibungsunterlagen können ab 1. Februar 1973 von entsprechend leistungsfähigen und qualifizierten Firmen gegen Voreinzahlung eines Unkostenbeitrags von 75 DM auf Konto Nr. 26 bei der Stadt- und Kreissparkasse Hof, unter dem Kennwort „Rohbauausschreibung Mädchengymnasium“, unter Vorlage des Einzahlungsbelegs angefordert oder abgeholt werden.
 6. a) Mittwoch, den 28. Februar 1973, 10.00 Uhr.
b) Stadtbauamt Hof, 867 Hof, Goethestraße 1, Zimmer 19.
c) Deutsch.
 7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) Mittwoch, den 28. Februar 1973, 10.00 Uhr.
 - 8.
 9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der „Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B“ (VOB/B).
 - 10.
 11. Dem Auslober nicht bekannte Bieter werden gebeten, Unterlagen beizufügen, nach denen eine sichere Beurteilung ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit möglich ist.
 12. 28 Tage nach Angebotseröffnung.
 13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
 15. 26. Januar 1973.
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970)

Seite 23 — Artikel 12 Absatz 3 Zeile 1 und Absatz 4 Zeile 2

Statt : „... Gebietes ...”

muß es heißen : „... Anbaugebiets ...”
